

Preisblatt für den Zugang zum Gasverteilungsnetz der Strom- und Gasnetz Wismar GmbH

gültig: vorläufig 2022 (§ 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG)

Das **Netznutzungsentgelt** beinhaltet die Kosten der vorgelagerten Netzbetreiber und setzt sich zusammen aus:

- einem Arbeitspreis und ggf. einem Sockelpreis
- einem Grund- bzw. Leistungs- und Sockelpreis
- § 20 (2) GasNEV: einem Grundpreis
- ggf. je einem Preis für Messung, Messstellenbetrieb.

Die Ermittlung des Arbeitspreises erfolgt auf Basis der tatsächlich bezogenen Jahresarbeit. Die Ermittlung des Leistungspreises erfolgt auf Basis der am Ausspeisepunkt tatsächlich in Anspruch genommenen Jahreshöchstleistung. Als Jahreshöchstleistung gilt der höchste ermittelte 1-h-Leistungsmittelwert der Gasdurchflussmenge des Kalenderjahres.

1. Netzentgelte für Kunden mit registrierender Leistungsmessung

Leistung	von	bis	Sockelpreis €/Jahr	Leistungspreis* €/kW
Zone 1	0 kW	750	0,00	15,83
Zone 2	751 kW	1.500 kW	11.872,50	12,92
Zone 3	1.501 kW	4.000 kW	21.562,50	10,20
Zone 4	4.001 kW		47.062,50	5,28

* Der Leistungspreis bezieht sich auf die gemessene höchste Stundenmenge in kWh / h pro Jahr.

Arbeit	von	bis	Sockelpreis €/Jahr	Arbeitspreis ct/kWh
Zone 1	0 kWh	2.500.000 kWh	0,00	0,329
Zone 2	2.500.001 kWh	6.000.000 kWh	8.225,00	0,271
Zone 3	6.000.001 kWh	11.000.000 kWh	17.710,00	0,226
Zone 4	11.000.001 kWh		29.010,00	0,126

2. Netzentgelte für Kunden ohne registrierende Leistungsmessung (SLP-Kunden)

Kundengruppe	Menge	Grundpreis €/Jahr	Arbeitspreis ct/kWh
Netznutzung 1	≤ 2.400 kWh / a	13,56	1,738
Netznutzung 2	2.401 kWh / a ≤ 4.000 kWh / a	19,08	1,499
Netznutzung 3	4.001 kWh / a ≤ 10.000 kWh / a	30,00	1,215
Netznutzung 4	10.001 kWh / a ≤ 60.000 kWh / a	40,56	1,106
Netznutzung 5	60.001 kWh / a ≤ 500.000 kWh / a	114,48	0,978
Netznutzung 6	500.001 kWh / a ≤ 1.500.000 kWh / a	744,60	0,847

3. Messstellenbetrieb, Messung

3.1. Zähler mit registrierender Leistungsmessung (Preise je Messeinrichtung)

Zählertyp	Messstellenbetrieb		Messung			
	€/Monat	€/Jahr	mit stündlicher Messdatenlieferung		mit täglicher Messdatenlieferung	
			€/Monat	€/Jahr	€/Monat	€/Jahr
G 16 / 40	37,88	454,56	82,32	987,84	13,72	164,64
G 50 / 65	39,24	470,88	82,32	987,84	13,72	164,64
G 100	43,74	524,88	82,32	987,84	13,72	164,64
G 160	45,86	550,32	82,32	987,84	13,72	164,64
G 250	50,50	606,00	82,32	987,84	13,72	164,64
G 400	60,12	721,44	82,32	987,84	13,72	164,64
G 650	64,36	772,32	82,32	987,84	13,72	164,64

Auf Wunsch des Kunden kann eine stündliche Messdatenlieferung erfolgen.

3.2. Zähler ohne registrierende Leistungsmessung (Preise je Messeinrichtung)

Zählertyp	Messstellenbetrieb		Messung			
	€/Jahr		jährlich €/Jahr	halbjährlich €/Jahr	vierteljährlich €/Jahr	monatlich €/Jahr
G 2,5 bis G 6	11,01		1,73	3,46	6,92	20,76
G 10 bis G 25	28,46		1,73	3,46	6,92	20,76
G 40 bis G 100	120,21		1,73	3,46	6,92	20,76

Bei nicht leistungsgemessenen Kunden erfolgt standardmäßig eine Messung pro Jahr.

Die Entgelte für den Messstellenbetrieb und die Messdienstleistung werden dann in Ansatz gebracht, wenn die Strom- und Gasnetz Wismar GmbH Messstellenbetreiber bzw. Messdienstleister sind.

4. Sonderform der Netznutzung gemäß § 20 GasNEV

Für die nachfolgenden Zählpunkte kommen Sonderentgelte wie folgt zur Anwendung:

Letztverbraucher	Marktllokation	Sonderentgelt	
			€/Jahr
Mecklenburgische Energie- und Wärme GmbH, BHKW-FH, Barlachweg 9, 23966 Wismar	DE700810239660010000240009000G002	Gesamt (netto)	17.746,56
		davon: Kosten für das vorgelagerte Netz	11.540,38
Stadtwerke Wismar GmbH, HW-FH, Barlachweg 9, 23966 Wismar	DE700810239660010000240009000G010	Gesamt (netto)	140.177,94
		davon: Kosten für das vorgelagerte Netz	94.335,63
		davon: Entgelt für Messstellenbetrieb / Messung	770,64

Die Sonderentgelte gelten vorbehaltlich der Anerkennung der Vereinbarung nach § 20 GasNEV zwischen dem Petenten und dem Netzbetreiber durch die Regulierungsbehörde. Die Preise verstehen sich zzgl. Entgelte ggf. für Messstellenbetrieb und Messung.

5. Kommunalrabatt

Gemäß § 3 (1) Konzessionsabgabenverordnung wird ein Preisnachlass für den im Niederdruck abgerechneten Eigenverbrauch der Gemeinde in Höhe von 10 Prozent des Rechnungsbetrages für den Netzzugang gewährt.

6. Konzessionsabgabe

Die Konzessionsabgabe wird den Preisen von 1. und 2. hinzugerechnet. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach den in der Konzessionsabgabenverordnung (Fassung vom 9.1.1992, zuletzt geändert durch Zweites Gesetz zur Neuordnung des Energiewirtschaftsgesetzes vom 07.07.2005) festgelegten Höchstpreisen.

7. Umsatzsteuer

Die oben genannten Preise sind Nettopreise. Die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von z.Z. 19% wird dem Gesamtbetrag von 1. - 4. hinzugerechnet.

8. Vorbehalt

Die Entgelte gelten unter dem Vorbehalt der Anerkennung der Vereinbarung nach § 20 GasNEV mit dem vorgelagerten Netzbetreiber durch die Regulierungsbehörde. Anpassungen der Netzentgelte aufgrund gesetzlicher bzw. regulatorischer Vorgaben bleiben vorbehalten.